

Ausfertigung

2011 wegen Entfaltung
und Ausübung weiterer
Aufgaben mit
Jeldopernung
R. B. C.

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Eingegangen
17. JAN. 2012
Gunter Christ
Rechtsanwalt

Az.: 5 A 352/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. des Herrn [REDACTED]
- 2. der Frau [REDACTED]
- 3. des [REDACTED]
- 4. der [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-4: Rechtsanwalt Gunter Christ,
Dürener Str. 270, 50935 Köln, - 158/10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5434548-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
19. Dezember 2011 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Müller als
Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.10.2010 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Kläger Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens zu 2/3, die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige. Die in den Jahren 1985 und 1986 geborenen Kläger zu 1) und 2) sind die Eltern der in den Jahren 2006 und 2008 geborenen Kläger zu 3) und 4). Die Klägerin des Verfahrens 5 A 353/10 ist die Mutter der Klägerin zu 2).

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 22.07.2010 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 03.08.2010 einen Asylantrag. Unterlagen über die Einreise auf dem Luftweg von Istanbul nach Frankfurt/Main konnten die Kläger nicht vorlegen. Auch konnten sie keine Angaben zu der von ihnen benutzten Airline machen. Zur Begründung ihres Asylantrages trugen die Kläger vor, sie stammten aus Herat und seien wohlhabend gewesen. Der Kläger zu 1) habe zuletzt eine Firma für Textilien, welche er aus China und Indien eingeführt habe, besessen. Auch habe er von seinem Vater eine Eiscrashfirma gemietet und damit Umsätze gemacht. Sie hätten gemeinsam mit der Klägerin des Verfahrens 5 A 353/10 in einem Haushalt gelebt und keine finanziellen Probleme gehabt.

Der Kläger zu 1) sei am 23.05.2010 von drei bewaffneten maskierten Männern entführt worden. Diese hätten nachts das Haus gestürmt, alle Familienmitglieder bedroht, die Klägerin des Verfahrens 5 A 353/10 so geschubst, dass sie ohnmächtig geworden sei und die Kinder im Badezimmer eingesperrt. Der Kläger zu 1) sei gefesselt worden, das Gesicht sei ihm verbunden worden. Er sei dann entführt worden. Die Entführung habe 25 Tage gedauert. In der Zwischenzeit hätten die Entführer von ihnen zunächst 100.000 US-Dollar Lösegeld verlangt. Der Bruder des Klägers zu 1), der die Verhandlungen geführt habe, habe dann das Lösegeld auf 60.000 US-Dollar heruntergehandelt, weil die Familie nicht in der Lage gewesen wäre, diese große Summe aufzubringen. Zwei Tage nach der Lösegeldübergabe sei der Kläger zu 1) freigelassen worden. Nach diesem Vorfall habe man Afghanistan verlassen.

Durch Bescheid vom 25.10.2010, zugestellt am 27.10.2010, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Kläger ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungshindernisse

gemäß § 60 Abs. 2 - 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen, setzte eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Afghanistan an.

Dagegen haben die Kläger am 03.11.2010 Klage erhoben. Sie machen geltend, die Einschätzung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wonach ihr Vorbringen unglaubwürdig sei, sei falsch. Der Bedienstete, der die Anhörung getätigt habe, sei nicht identisch mit der Bediensteten, die letztendlich den angefochtenen Bescheid verfasst habe. Sie seien zumindest als politisch Verfolgte im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen, weil sie zur sozialen Gruppe der wohlhabenden Afghanen gehören würden. Im Übrigen lägen, jedenfalls hilfsweise, Abschiebungshindernisse vor. Die Klägerin zu 4) sei immer noch durch die Ereignisse in ihrem Heimatland traumatisiert, sie müsse *therapiert* werden. Eine Therapie scheitere allerdings an der fehlenden Kostenübernahmebereitschaft durch das zuständige Sozialamt. Im Übrigen berufen sich die Kläger *auf die allgemeine Lage in Afghanistan*.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.10.2010 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG i.V. m. den Voraussetzungen von Art. 15 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2004/83/EG hinsichtlich Afghanistan vorliegen,

äußerst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16 a Abs. 1 GG. Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gem. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen.

sen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Da die Bundesrepublik Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen.

Die Kläger haben zwar angegeben, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Sie haben allerdings keinerlei Nachweise über ihre behauptete Einreise über einen deutschen Flughafen vorgelegt und konnten nicht einmal den Namen der Airline nennen, mit der sie eingereist sind. Unter diesen Umständen müssen die bestehenden Zweifel an der behaupteten Luftwegeinreise zu Lasten der Kläger gehen.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Diese Verfolgung kann ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Zwar machen die Kläger geltend, sie seien wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt worden. Die Kläger können sich jedoch nicht darauf berufen, dass sie als "wohlhabende Afghanen" Angehörige einer sozialen Gruppe sind. Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal ist oft angeboren und muss unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein (vgl. Treiber in GK-AufenthG, § 60, Rn.173). Ein solches gemeinsames Merkmal vermag die Kammer jedenfalls bei den Klägern daraus, dass sie in Afghanistan wohlhabend waren, nicht abzuleiten. Ihr Wohlstand war weder unabänderlich oder in sonstiger Hinsicht prägend für ihre Identität. Vielmehr hat insbesondere der Kläger zu 1) durch den Betrieb unterschiedlicher Firmen es nach eigenen Angaben zu Wohlstand gebracht. Soweit die Kläger meinen, darauf ver-

weisen zu müssen, dass auch die sogenannten Junker und Großgrundbesitzer in kommunistischen Staaten als soziale Gruppe angesehen wurden, ist der Status der Kläger in Afghanistan, wie sie ihn beschrieben haben, damit nicht zu vergleichen. Sogenannte Junker und Großgrundbesitzer waren Familien, die über Generationen hinweg über Grundbesitz und einem daraus - möglicherweise - resultierenden Wohlstand verfügten. Bei den Klägern war es jedoch offenkundig so, dass sich der Wohlstand aus der unternehmerischen Tätigkeit des Klägers zu 1) speiste.

Im Übrigen wird auch in Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d Satz 1 der EU-Qualifikationsrichtlinie ausgeführt, eine Gruppe gelte insbesondere als soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben. Dies ist ersichtlich bei den Klägern allein aufgrund ihres finanziellen Wohlstandes nicht der Fall gewesen.

Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich auch, dass die angeregte Vorlage der unter Ziffer 1 des Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten vom 16.12.2011 gestellten Frage an den Europäischen Gerichtshof nicht erforderlich ist.

Bei den Klägern liegen aber zur Überzeugung der Kammer Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 des AufenthG vor.

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt (Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51, BVerwGE 136, 377):

"Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Mit diesem durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ergänzten Abschiebungsverbot, das bereits in § 53 Abs. 1 AuslG 1990 und § 53 Abs. 4 AuslG 1990 i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 685 - EMRK) enthalten war, wird Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt. Die Europäische Kommission hat sich bei der Formulierung dieser Richtlinienbestimmung an Art. 3 EMRK orientiert und in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Bezug genommen (Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen vom 12. September 2001 KOM(2001) 510 endgültig S. 6, 30).

Die Vorschriften zum subsidiären Schutz sind im Aufenthaltsgesetz insoweit "überschießend" umgesetzt worden, als die in Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG enthaltenen Varianten des ernsthaften Schadens in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG als absolute Abschiebungsverbote ausgestaltet worden sind. Denn die in Art. 17 dieser Richtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe greifen nach nationalem Recht gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG erst auf einer nachgelagerten Ebene als Versagungsgründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Daher kommt es entgegen der Annahme der Revision auf die Interpretation der Ausschlussgründe gemäß Art. 17 der Richtlinie im vorliegenden Fall nicht an.

Bei der Auslegung des § 60 Abs. 2 AufenthG ist der während des Revisionsverfahrens in Kraft getretene Art. 19 Abs. 2 der Grundrechte-Charta (ABl EU 2010 Nr. C 83 S. 389 - GR-Charta) als verbindlicher Teil des primären Unionsrechts (Art. 6 Abs. 1 EUV) zu berücksichtigen. Danach darf niemand in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. Die Vorschrift gilt nach Art. 51 Abs. 1 GR-Charta für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Nach den gemäß Art. 52 Abs. 7 GR-Charta bei ihrer Auslegung gebührend zu berücksichtigenden Erklärungen (ABl EU 2007 Nr. C 303 S. 17 = EuGRZ 2008, 92) wird durch diese Bestimmung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK in Auslieferungs-, Ausweisungs- und Abschiebungsfällen übernommen.

(...)

Gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG gilt für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG u.a. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige

Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Diese Vorschrift greift sowohl bei der Entscheidung über die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz für einen Vorverfolgten (bzw. von Verfolgung unmittelbar Bedrohten) als auch bei der Prüfung der Gewährung subsidiären Schutzes zugunsten desjenigen, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. davon unmittelbar bedroht war. In beiden Varianten des internationalen Schutzes privilegiert sie den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie er in der deutschen asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Das ergibt sich neben dem Wortlaut auch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG. Denn die Bundesrepublik Deutschland konnte sich mit ihrem Vorschlag, zwischen den unterschiedlichen Prognosemaßstäben der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und der hinreichenden Sicherheit zu differenzieren, nicht durchsetzen (vgl. die Beratungsergebnisse der Gruppe "Asyl" vom 25. September 2002, Ratsdokument 12199/02 S. 8 f.). Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sind.

Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG ist Ausdruck des auch der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum Asylgrundrecht zugrunde liegenden Gedankens, die Zumutbarkeit der Rückkehr danach differenzierend zu beurteilen, ob der Antragsteller bereits verfolgt worden ist oder nicht (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 - BVerfGE 54, 341 <360 f.>); dem folgend Urteil vom 31. März 1981 - BVerwG 9 C 237.80 - Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27; stRSpr). Die Nachweiserleichterung, die einen inneren Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und befürchteter erneuter Verfolgung voraussetzt (Urteil vom 18. Februar 1997 - BVerwG 9 C 9.96 - BVerwGE 104, 97 <101 ff.>), beruht zum einen auf der tatsächlichen Erfahrung, dass sich Verfolgung nicht selten und Pogrome sogar typischerweise in gleicher oder ähnlicher Form wiederholen (Urteil vom 27. April 1982 - BVerwG 9 C 308.81 - BVerwGE 65, 250 <252>). Zum anderen widerspricht es dem humanitären Charakter des Asyls, demjenigen, der das Schicksal der Verfolgung bereits erlitten hat, wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen das Risiko einer Wiederholung aufzubürden (Urteil vom 18. Februar 1997 - BVerwG 9 C 9.96 - a.a.O. S. 99). Diese zum Asylgrundrecht entwickelte Rechtsprechung (zusammenfassend Urteile vom 25. September 1984 - BVerwG 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169 <170 f.> und vom 5. November 1991 - BVerwG 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162 <169 f.>) wurde auf den Flüchtlingsschutz (Abschiebungsschutz aus politischen Gründen) gemäß § 51 Abs. 1 AuslG 1990 (Urteil vom 3. November 1992 - BVerwG 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150 <154 f.>), nicht jedoch auf die Abschiebungsverbote des § 53 AuslG 1990 übertragen (vgl. Urteile vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324 <330> zu § 53 Abs. 6 AuslG und vom 4. Juni 1996 - BVerwG 9 C 134.95 - InfAuslR 1996, 289 zu § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK).

Die Richtlinie 2004/83/EG modifiziert diese Nachweiserleichterung in Art. 4 Abs. 4: Zum einen wird ihr Anwendungsbereich über den Flüchtlingsschutz hinaus auf alle Tatbestände des unionsrechtlich geregelten subsidiären Schutzes ausgeweitet. Sie erfasst demzufolge auch das im vorliegenden Fall zu prüfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 AufenthG. Zum anderen bleibt der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab unverändert, auch wenn der Antragsteller bereits Vorverfolgung oder einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie erlitten hat (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - Rs. C-175/08 u.a., Abdulla - Rn. 84 ff. zum Widerruf der Flüchtlingsanerkennung). Der in dem Tatbestandsmerkmal "... tatsächlich Gefahr liefe ..." des Art. 2 Buchst. e der Richtlinie enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab ("real risk"; vgl. nur EGMR, Große Kammer, Urteil vom 28. Februar 2008 - Nr. 37201/06, Saadi - NVwZ 2008, 1330 <Rn. 125 ff.>); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (Urteil vom 18. April 1996 - BVerwG 9 C 77.95 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 4; Beschluss vom 7. Februar 2008 - BVerwG 10 C 33.07 - ZAR 2008, 192 <juris Rn. 37 ff.> stRSpr).

Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten auf andere Weise: Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - Rs. C-175/08 u.a., Abdulla - Rn. 92 ff.). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind (EGMR, Große Kammer, Urteil vom 28. Februar 2008 - Nr. 37201/06, Saadi - a.a.O. Rn. 128 m.w.N.). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG kann im Einzelfall selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes bestünde. Dieser Maßstab hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung (mehr).

(...)

Die Auslegung des § 60 Abs. 2 AufenthG hat sich nach den unionsrechtlichen Vorgaben - wie oben bereits ausgeführt - an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK zu orientieren. Dieser betont in seinen Entscheidungen zur Verantwortlichkeit eines Vertragsstaates für die mittelbaren Folgen einer Abschiebung, wenn dem Betroffenen im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, immer wieder den absoluten und ausnahmslosen Schutz des Art. 3 EMRK (EGMR, Urteile vom 7. Juli 1989 - Nr. 1/1989/161/217, Soering - NJW 1990, 2183 <Rn. 88>; vom 15. November 1996 - Nr. 70/1995/576/662, Chahal - NVwZ 1997, 1093 <Rn. 80 ff.> und vom 28. Februar 2008 - Nr. 37201/06, Saadi - a.a.O. <Rn. 127, 137 ff.>). Damit erweist es sich als unvereinbar, den Schutzbereich des Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG zu verengen, und bei einer Abschiebung in einen Signatarstaat der Konvention erniedrigende Behandlungsmaßnahmen von vornherein auszunehmen, die keine irreparablen oder sonst schweren Folgen hinterlassen. Sonst käme Rechtsschutz durch türkische Gerichte oder den Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte zu spät und könnte eine bereits eingetretene Rechtsverletzung nicht ungeschehen machen. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 AufenthG gilt mithin uneingeschränkt auch bei der Abschiebung in einen Signatarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention."

Dieser Auffassung schließt sich die Kammer an. Eine staatliche Zurechenbarkeit der Verfolgungshandlungen ist im Rahmen des § 60 Abs. 2 AufenthG nicht erforderlich (Hailbronner, § 60 AufenthG, Rn. 125).

Die Kammer ist aufgrund des glaubwürdigen Vorbringens der Kläger in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass ihnen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland die konkrete Gefahr besteht, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden. Die Kammer glaubt dem Kläger zu 1), dass er in Herat entführt wurde, weil er als wohlhabend galt. Die gesamte Familie war von dieser Entführung betroffen. In ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung war zu erkennen, dass sowohl die anwesende Klägerin zu 2) als auch die Klägerin des Verfahrens 5 A 353/10 immer noch psychisch durch die damals stattgefundenen Ereignisse stark belastet sind. Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass die glaubhaft vom Kläger zu 1) geschilderte Todesangst seiner Inhaftierung in einem dunklen Kellerloch, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt. Unabhängig davon, dass auch die weiteren Familienmitglieder bei dem Überfall in einer entsprechenden Art und Weise behandelt wurden, ist es zur Überzeugung der Kammer auch so, dass auch die weiteren Familienmitglieder eine entsprechende erniedrigende Behandlung bei einer Rückkehr zu befürchten hätten, da jedes Familienmitglied eine entsprechende Entführungsgefahr und die damit verbundene Lösegelderpressung treffen könnte.

Wie bereits dargelegt, streitet bei den Klägern, die vorverfolgt aus Afghanistan ausgereist sind, die Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird (BVerwG, a.a.O.). Diese Vermutung ist nicht durch "stichhaltige Gründe" widerlegt. Insbesondere können die Kläger zur Überzeugung der Kammer nicht auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Sie stammen aus Herat, ihre gesamte Familie stammt von dort. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, wie es den Klägern als eine Familie mit Kindern und einer 71 Jahre alten Großmutter möglich sein soll, abseits von ihren familiären Strukturen, die sich in Herat befinden, zurechtzukommen.

Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich auch, dass die angeregte Vorlage der unter Ziffer 2 des Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten vom 16.12.2011 gestellten Frage an den Europäischen Gerichtshof nicht erforderlich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt und begründet werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können den Antrag auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse stellen und begründen lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Müller



Ausgefertigt

Osnabrück, den

13. JAN. 2012

Stehlein
Justizangestellte

Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Osnabrück